



Geschäftszeichen:
AUWR-2025-255179/32-Mit

Bearbeiter/-in: Mag. Alexandra Mitter, BA
Tel: (+43 732) 77 20-12454
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 04.11.2025

**Stallinger Manfred und Alexandra, Hofkirchen im Mühlkreis;
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage –
abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Herr und Frau Manfred und Alexandra Stallinger, Wiesen 11, 4142 Hofkirchen im Mühlkreis, haben mit Schreiben vom 21.07.2025 unter Vorlage von Projektsunterlagen, ergänzt am 21.08.2025, 13.10.2025 und 24.10.2025, erstellt von der Hörmann GmbH & Co KG, die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung gemäß § 37 Abs. 3 Z 3 AWG 2002 für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage auf dem GST Nr. 1196/1, KG Marsbach, mit einer elektrischen Leistung von 250 kW_{el} beantragt.

Die beantragte Biogasanlage soll der Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von max. 8.330,5 t pro Jahr dienen.

Die näheren technischen Einzelheiten sind dem Projekt zu entnehmen, welches vom 5. November 2025 bis einschließlich 3. Dezember 2025 am Marktgemeinde Hofkirchen im Mühlkreis, Markt 8, 4142 Hofkirchen im Mühlkreis, und beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

In Erledigung dieses Antrags schreibt der Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde gemäß den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., eine mündliche Verhandlung aus.

Wir laden Sie ein, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.



Ort: Marktgemeindeamt Hofkirchen im Mühlkreis, Sitzungssaal, Markt 8, 4142 Hofkirchen im Mühlkreis	
Datum: Donnerstag, 20. November 2025	Zeit: 09.00 Uhr

Sie können persönlich zur Verhandlung kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen.
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichunterlagen für eine landwirtschaftliche Biogasanlage mit einer elektrischen Engpassleistung von 250 kW _{el} , erstellt von der Hörmann GmbH & Co KG
Ort der Einsichtnahme: • beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, während der Öffnungszeiten (Tel.-Nr. 0732 / 7720-13429) • beim Marktgemeindeamt Hofkirchen im Mühlkreis, Markt 8, 4142 Hofkirchen im Mühlkreis, während der Öffnungszeiten (Tel.-Nr. 07285 / 7011) Bei Bedarf können wir Ihnen auch die digitale Version der Projektunterlagen zur ortsunabhängigen Einsichtnahme zur Verfügung stellen. Bitte, um telefonische Mitteilung unter Tel.-Nr. 0732 / 7720-13429.

Mit der Leitung der Verhandlung wird ein Mitarbeiter des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, betraut sein.

Das Projekt wird von Sachverständigen der folgenden Fachbereiche beurteilt werden:

- Bau- und Vergärungstechnik
- Brandschutz
- Elektrotechnik und Energiewirtschaft
- Grundwasserschutz
- Luftreinhaltung

- Lärmschutz und Schalltechnik
- Maschinenbautechnik und Anlagensicherheit
- Natur- und Landschaftsschutz

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.
i.V.m. §§ 37 Abs. 3 Z 3, 38, 43, 45 und 50 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002),
BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von einer persönlichen Verständigung –

☒ an der Amtstafel der Gemeinde und

☒ durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** verlagert werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteilstellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße

Für den Landeshauptmann

Im Auftrag:

Mag. Alexandra Mitter, BA

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.